

Statuten des Vereins Literaturhaus am Inn

- 1 Der Verein führt den Namen „Literaturhaus am Inn“
- 2 Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
- 3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgt, bezweckt die Förderung und Vermittlung von Literatur sowie die Auseinandersetzung mit geistigen und kulturellen Themen der Gegenwart.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1 Als ideelle Mittel dienen

- a. Veranstaltungen wie Lesungen, Vorträge, Diskussionen, Filmvorführungen, Performances und Ausstellungen
- b. Veranstaltungen von Workshops, Seminaren und Exkursionen
- c. Vergabe von Auftragsarbeiten
- d. Herausgabe von (periodischen) Publikationen
- e. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- f. Einrichtung und Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Medien
- g. Rezensionen zur Tiroler Literatur
- h. Ausbau der Bibliothek
- i. Ausbau des Veranstaltungs-Archivs
- j. Kulturfestivals
- k. Produktion von Tonträgern, Katalogen, Informationsmaterial

2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c. Sponsoring
- d. Erträgnisse aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen
- e. Werbeeinnahmen
- f. Vermögensverwaltung (Zinsen)
- g. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen

3 Überschüsse aus den unter Abs. 1 und 2 angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.

4 Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Der Verein darf sich zur Verfolgung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO bedienen, wobei deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein darf auch selbst für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

6 Sofern es dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Abs. 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

7 Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen beteiligen. Die Beschlussfassung über eine solche Beteiligung obliegt dem Vorstand.

8 Dem Verein können Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung gestellt werden. Ebenso kann der Verein selbst Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

§ 3a Ergänzende Bestimmungen zur Begünstigungswürdigkeit gemäß

§§ 34 ff BAO

- 1 Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3 Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- 4 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 5 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist.
- 6 Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner*innen steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss an eine*n nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte*n Kooperationspartner*in kommen.
- 7 Der Verein kann gemäß § 39 Abs. 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in einfache und fördernde Mitglieder.

- 1 Einfache Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nach Einzahlung des vom Vorstand festgelegten einfachen Mitgliedsbeitrags aufgenommen worden sind und dem Zweck des Vereins dienen.
- 2 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nach Einzahlung des vom Vorstand festgelegten fördernden Mitgliedsbeitrags aufgenommen worden sind und dem Zweck des Vereins dienen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2 Über die Aufnahme von einfachen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags für das Kalenderjahr.
- 2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- 3 Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen.
- 4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 6 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1 die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10)
- 2 der Vorstand (siehe § 11 bis § 13)
- 3 die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14)

- 4 die Geschäftsführung (GF) (siehe § 15)
- 5 die Leitung des Literaturhauses (siehe § 16)
- 6 das Schiedsgericht (siehe § 17)

§ 9 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen oder auf Verlangen eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin binnen vier Wochen statt.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, E-Mail) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (Brief, E-Mail) ist zulässig. Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.
- 7 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit (50 % + 1 Stimme). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung der/die Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so beschließt der Vorstand eine Person zur Leitung der Generalversammlung.
- 10 Die Generalversammlung kann auch virtuell gemäß § 1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung im Sinne des § 4 VirtGesG anordnen. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (§ 9 Abs. 1-9) sinngemäß.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3 Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer*innen
- 4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - Vorsitzende*r
 - Vorsitzende*r-Stellvertreter*in
 - Schriftführer*in
 - Schriftführer*in-Stellvertreter*in
- 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und soll zu mindestens 50 Prozent aus Frauen gebildet sein. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin bzw. eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die bzw. der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre (jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands). Wiederwahl ist möglich.
- 4 Jede Vorstandstätigkeit ist persönlich auszuüben.
- 5 Der Vorstand wird von der vorsitzenden Person, im Falle ihrer Verhinderung von dem bzw. der Stellvertreter*in (oder einer vom Vorstand beauftragten Person), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8 Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, wählt der Vorstand eine Person zur Leitung der Vorstandssitzung.
- 9 Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11 Abs. 10) oder Rücktritt (§ 11 Abs. 11).
- 10 Die Generalversammlung kann bei schwerwiegenden Gründen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein kein Schaden entstünde.
- 12 Vorstandssitzungen können auch virtuell gemäß § 1 VirtGesG abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 2 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 3 Beschlussfassung über Budgetvoranschlag für das Jahresprogramm, Genehmigung des Tätigkeitsberichts und Kontrolle über die Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002
- 4 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 5 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für einfache und für fördernde Mitglieder
- 6 Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen. Diese ist von den in § 13 Abs. 3 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- 7 Beschluss einer Geschäftsordnung
- 8 Beschlussfassung über Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie an anderen juristischen Personen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen übernimmt der/die Vorsitzende.
- 2 Schriftliche Ausfertigungen und Verträge des Vereins brauchen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung.
- 3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Personen erteilt werden.
- 4 Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5 Die bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6 Die bzw. der Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Vorsitz, Schriftführer*in ihre Stellvertreter*innen.
- 8 Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

§ 14 Rechnungsprüfung

- 1 Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Teil des Vorstands sein.
- 3 Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen

und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 4 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 9, 10, 11).

§ 15 Geschäftsführung

- 1 Aufgabe der Geschäftsführung ist es, den/die Vorsitzende*n bei der Vertretung des Vereins nach außen zu unterstützen. Der bzw. die Vorsitzende kann die Geschäftsführung mit der Vertretung nach außen in allen Angelegenheiten schriftlich bevollmächtigen. Für die laufende organisatorische und finanzielle Routinegebarung ist sie allein zeichnungsberechtigt.
- 2 Die Befugnisse der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- 3 Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 4 Vorbereitung der Informationen für Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 5 Erstellung des Budgetvoranschlags für das Jahresprogramm
- 6 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- 7 Führung einer Mitgliederliste
- 8 In den Vorstandssitzungen hat die Geschäftsführung den Status von obligatorischer Teilnahme ohne Stimmrecht. Sie ist daher wie die anderen Vorstandsmitglieder zu den anberaumten Sitzungen des Vorstands einzuladen.
- 9 In der Generalversammlung ist die Geschäftsführung teilnahme-, aber nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 10 Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.
- 11 Bei Gefahr im Verzug ist die Geschäftsführung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Sie ist jedoch verpflichtet, in diesem Fall mit mindestens einem Vorstandsmitglied vorab Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 16 Leitung Literaturhaus am Inn

- 1 Die Befugnisse der Leitung Literaturhaus am Inn sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- 2 Vorbereitung des Tätigkeitsberichts
- 3 In den Vorstandssitzungen hat die Künstlerische Leitung den Status von obligatorischer Teilnahme ohne Stimmrecht. Sie ist daher wie die anderen Vorstandsmitglieder zu den anberaumten Sitzungen des Vorstands einzuladen.
- 4 In der Generalversammlung ist die Künstlerische Leitung teilnahme-, aber nicht stimm- und wahlberechtigt
- 5 Die künstlerische Leitung hat dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§ 17 Schiedsgericht

- 1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Nennt der/die Antragsgegner*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin durch den/die Antragsteller*in keine*n Schiedsrichter*in, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Wegfall des begünstigten Zwecks oder bei Auflösung des Vereins

- 1 Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, allfällige geleistete Einlagen werden jedoch zurückerstattet.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie das Literaturhaus am Inn, und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

Statuten beschlossen am 18.2.2026